

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1558/2021/APP/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 19.02.2021
Bearbeiter: Stephan Tronnier	AZ: 130.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	09.03.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	18.03.2021	öffentlich

Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr

Sachverhalt:

Gemäß § 4 der Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Appen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr ist für jedes Haushaltsjahr von der Mitgliederversammlung ein vom Wehrvorstand aufzustellender Einnahme- und Ausgabeplan zu beschließen. Er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung wäre gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

Nach § 10 der Satzung ist nach Abschluss des Haushaltsjahres eine Einnahme- und Ausgaberechnung aufzustellen. Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

Der Wehrvorstand der Freiwilligen Feuerwehr Appen hat einen Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2021 sowie eine Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2020 vorgelegt. Beide Unterlagen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltungsseitig wird empfohlen, der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr für das Haushaltsjahr 2021 zuzustimmen. Die Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2020 ist zur Kenntnis zu nehmen.

Finanzierung:

Die Finanzierung der Kameradschaftspflege bei der Freiwilligen Feuerwehr ergibt sich aus der Einnahme- und Ausgabeplanung.

Fördermittel durch Dritte:

Siehe Einnahme- und Ausgabeplanung.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr Appen für das Haushaltsjahr 2021 zuzustimmen. Die Einnahme- und Ausgaberechnung der Freiwilligen Feuerwehr für das Haushaltsjahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Hans-Joachim Banaschak

Anlagen:

Einnahme- und Ausgabeplan der Freiwilligen Feuerwehr Appen für 2021

Einnahme- und Ausgaberechnung der Freiwilligen Feuerwehr Appen für 2020

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Feuerwehr Appen Feuerwehr, Appen

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Rohergebnis	6.358,22	6.232,52-
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	500,00	500,00
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	998,92	1.843,54
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,12	0,10
5. Ergebnis nach Steuern	4.859,42	8.575,96-
6. Jahresüberschuss	4.859,42	8.575,96-

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Feuerwehr Appen Feuerwehr, Appen

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Rohergebnis				
3201	Getränke	1.147,81-		3.858,74-
3202	Uniformen	0,00		37,50-
3204	Ausstattung Wache	35,81-		3.504,58-
3205	Witwenkaffee, Neujahrsempfang etc.	138,00-		177,58-
3206	Jahreshauptversammlung	1.614,58-		1.378,36-
3207	Dienst zur freien Verfügung	320,00-		590,00-
3208	Jugendfeuerwehr	0,00		225,00-
3209	Grillen etc.	0,00		1.796,38-
3210	Grillhütte	0,00		1.259,59-
3211	Cyclastics	0,00		709,26-
3213	Hubertusschießen etc.	0,00		209,50-
3214	Weihnachtsfeier	0,00		5.500,10-
3215	Volkstrauertag	0,00		181,27-
3216	Umbüdeln	251,64		132,11-
3217	Fahrzeugbeschaffung	8,96-		0,00
8201	Getränke	727,00		2.640,47
8202	Beiträge	5.793,63		5.988,53
8203	Spenden	350,00		145,00
8204	Sonderveranstaltungen	0,00		1.980,00
8205	Gemeindezuschuss	2.500,00		2.500,00
8206	Erlöse aus Bierzeltgarnituren	82,00		145,00
8207	Oktoberfest	80,89-		279,17-
8208	Laternenumzug	<u>0,00</u>		<u>207,62</u>
			6.358,22	6.232,52-
Löhne und Gehälter				
4190	Aushilfslöhne		500,00	500,00
sonstige betriebliche Aufwendungen				
4380	Beiträge	110,00		60,00
4630	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	327,95		1.097,63
4640	Repräsentationskosten	0,00		100,00
4930	Bürobedarf	0,00		108,45
4940	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	164,77		85,86
4945	Fortbildungskosten	0,00		231,30
4964	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	119,88		0,00
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>276,32</u>		<u>160,30</u>
			998,92	1.843,54
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,12	0,10
Jahresüberschuss			<u><u>4.859,42</u></u>	<u><u>8.575,96-</u></u>

Haushaltsplan der freiwilligen Feuerwehr Appen
für das Jahr 2021

Kameradschaftskasse

Gemeindezuschuss	2.500,00 €	
Erlöse aus Veranstaltungen	500,00 €	
Erlöse aus Spenden	400,00 €	
Beiträge passive Mitglieder	6.200,00 €	
Erlöse aus Getränkeverkäufen	<u>500,00 €</u>	
 Erlöse gesamt	 10.100,00 €	 10.100,00 €

Verpflegung Dienstabend, Übungen etc.	2.000,00 €	
Jahreshauptversammlung	1.500,00 €	
Dienst zur freien Verfügung	500,00 €	
Grillhütte	- €	
Verpflegung Cyclastics	- €	
Weihnachtsfeier	3.500,00 €	
Teilnahme an Veranstaltungen	400,00 €	
Aufwandsentschädigungen	500,00 €	
Kosten der Verwaltung	<u>600,00 €</u>	
 Ausgaben gesamt	 9.000,00 €	 <u>9.000,00 €</u>

Überschuss **1.100,00 €**

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1562/2021/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 24.02.2021
Bearbeiter: Maike Pagelkopf	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	09.03.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	18.03.2021	öffentlich

Ausbau der Bushaltestelle "Rollbarg" an der Wedeler Chaussee im Ortsteil Appen-Etz

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung Appen hat auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 08.12.2020 mehrheitlich beschlossen den Bau des Gehweges entlang einer Teilstrecke der Wedeler Chaussee im Ortsteil Appen-Etz und die Verlegung der Bushaltestelle „Rollbarg“ bei der Gaststätte Heidekrug zwischen der Kreuzung K13/L 105 in Richtung Wedel nicht ausführen zu lassen.

Die Gemeindevertretung hat auch beschlossen, dass Ingenieurbüro Lenk + Rauchfuß mit der Umplanung der Bushaltestelle „Rollbarg“ an der Gaststätte Heidekrug zu beauftragen. Das Ingenieurbüro Lenk + Rauchfuß hat die Planungen entsprechend durchgeführt und es liegt der Amtsverwaltung ein Angebot zur Durchführung der Baumaßnahme durch. Das Angebot erstreckt sich über die Leistungsphasen 1-9, somit ist sind von der Grundlagenermittlung bis zur Bauoberleitung und Objektbetreuung alles enthalten.

Die Baukosten für den Ausbau der Bushaltestelle inkl. Ingenieurhonorar betragen laut Angebot 65.000€.

Finanzierung:

Die Kosten in Höhe von 65.000€ sind vollständig von der Gemeinde zu tragen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Appen empfiehlt, die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen beschließt, das Ingenieurbüro Lenk + Rauchfuß mit der Durchfüh-

zung der geplanten Baumaßnahme „Bushaltestelle Heidekrug“ zu beauftragen und die benötigten Finanziellen Mittel in Höhe von 65.000€ im Haushalt bereitzustellen.

Banaschak
(Der Bürgermeister)

Anlagen:

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1560/2021/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 22.02.2021
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	09.03.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	18.03.2021	öffentlich

Antrag der Lebenshilfe gGmbH - Verlängerung der Öffnungszeiten Waldgruppe ab Aug. 2021

Sachverhalt:

Die Lebenshilfe gGmbH hat mit Schreiben vom 17.02.2021 einen Antrag auf Verlängerung der Öffnungszeit der integrativen Wald-Kita-Gruppe „Waldgeister“ gestellt, siehe Anlage.

Die Einzelheiten können dem Antrag entnommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuungsplätzen vorzuhalten. Aus dem Ergebnis der Elternumfrage ist ersichtlich, dass eine umfangreichere Betreuungszeit gewünscht wird.

Aus Sicht der Verwaltung sollte daher die Öffnungszeit zum 1.08.2021 entsprechend erweitert werden, so dass die Waldgruppe eine Betreuungszeit von 7.30 – 14.30 Uhr vorhält.

Finanzierung:

Die finanziellen Veränderungen (Mehreinnahme bei der Förderung der Waldgruppe, Mehrausgaben bei den Wohnsitzanteilen, Mehrkosten bei dem Betriebskostenzuschuss für die Lebenshilfe 2021) sind im Haushaltsplan 2021 nicht dargestellt.

Die Anpassungen bei der Förderung der Standortgemeinde sowie bei den Ausgaben für die Wohnsitzanteile kann im I. Nachtrag 2021 entsprechend erfolgen, dann sind

auch Erfahrungswerte aus den ersten Monaten mit der neuen Kita-Finanzierung bekannt.

Die minimalen Mehrausgaben beim Betriebskostenzuschuss für die Lebenshilfe kann im Rahmen der Jahresrechnung 2021 abgerechnet werden.

Fördermittel durch Dritte:

Siehe Finanzierung

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dass die Öffnungszeit der integrativen Wald-Kita-Gruppe „Waldgeister“ der Lebenshilfe zum 1.08.2021 auf 7.30 – 14.30 Uhr ausgeweitet wird.

Die Abrechnung der Mehrkosten hat im Rahmen der Jahresrechnung 2021 zu erfolgen.

Banaschak

Anlagen:

Antrag der Lebenshilfe

Lebenshilfe

im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH
Ramskamp 70, 25337 Elmshorn

Frau Jathe-Klemm
Amt Geest und Marsch Südholstein
FB Soziales und Kultur

Lebenshilfe für Menschen
mit Behinderung im
Kreis Pinneberg
gemeinnützige GmbH
Amtsgericht Pinneberg HRB 1680 EL

Geschäftsstelle

Ramskamp 70
25337 Elmshorn
Telefon (04121) 47 56 88 0
Telefax (04121) 47 56 88 29

<http://www.lebenshilfe-pi.de>
e-mail: info@lebenshilfe-pi.de

Ansprechpartnerin:
Frau Kell
Tel.: 04121 / 47 56 88-33
Helga.Kell@lebenshilfe-pi.de

Elmshorn, 17.02.2021

Antrag

auf Verlängerung der Öffnungszeit der integrativen Wald- Kita-Gruppe „Waldgeister“

Die Lebenshilfe im Kreis Pinneberg bittet um eine Verlängerung der Öffnungszeit der integrativen Wald-Kita-Gruppe „Waldgeister“ um 1 Stunde. Die neue Wunsch-Öffnungszeit wäre von 7:30-14:30 Uhr, aktuell ist die Gruppe von 8-14 Uhr geöffnet. Der erweiterte Betreuungsbedarf ergibt sich aus einer Elternumfrage und dem immer wieder geäußerten Wunsch nach einer Verlängerung der Öffnungszeit. Das Ergebnis der Umfrage ist als Anlage beigefügt.

Die Verlängerung der Öffnungszeit ist mit höheren Kosten für die Gemeinde Appen verbunden, die sich daraus ergeben, dass die Gruppe eine Integrationsgruppe ist und der Finanzierungsanteil der Eingliederungshilfe sich nur auf nur 6 Stunden Betreuung pro Tag bezieht. Nach dem Finanzierungskonzept des neuen KiTaG werden die Personalkosten für die gesamte Öffnungszeit nach dem SQKM finanziert, wenn der Kreis die Öffnungszeit genehmigt hat. Die Gemeinde muss deshalb nur die darüber hinaus gehenden Kosten finanzieren. D.h., die Kommune muss die Mehrkosten übernehmen, die sich aus der Differenz der höheren Personalkosten der ersten Fachkraft für die Kinder mit Behinderung zu einer Erzieherin für eine Stunde Betreuungszeit ergeben. Gleiches gilt für die zweite Fachkraft, die nach TVöD in einer I-Gruppe statt in S 8 a in S 8 b eingruppiert ist.

Aus der Verlängerung der Öffnungszeit ergeben sich folgende Mehrkosten:

- für das Haushaltsjahr 2021 vom 01.08.2021-31.12.2021: 1.105,54 €
- für das Haushaltsjahr 2022 vom 01.01.2022-31.12.2022: 2.654,57 €

Wir bitten um Zustimmung zu unserem Antrag und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Michael Behrens
Geschäftsführer

Helga Kell-Rossmann

Von: Stephanie Verdinek
Gesendet: Dienstag, 8. Dezember 2020 11:52
An: Helga Kell-Rossmann
Betreff: #spxsig# Gewünschte neue Öffnungszeit Waldgruppe

Wichtigkeit: Hoch
Vertraulichkeit: Vertraulich

Hallo Helga,

nachdem Eltern in unserer Waldgruppe „Waldgeister“ den Wunsch für eine längere Öffnungszeiten geäußert haben, gab es am 13. November 2020 diesbezüglich eine Bedarfsabfrage.

Demnach wünschen sich die Eltern eine Betreuungszeit von 7.30-14.30 Uhr.

- 10 Eltern wünschen diese genannte Öffnungszeit
- 4 Eltern sind von zukünftigen Schulkindern Sommer 2021
- 1 Elternpaar möchte die Zeit von 8-14 Uhr

Dies für Dich zur Info!

Vielen Dank und viele Grüße
Steffi Verdinek

Stephanie Verdinek
Kindertagesstätte Appen-Etz
Heideweg 1b, 25482 Appen-Etz
Telefon: +49 4101 600 30
Durchwahl: 0
Fax: +49 4101 60 03 20

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1552/2021/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 28.01.2021
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	09.03.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	18.03.2021	öffentlich

Anträge der Lebenshilfe auf Zuwendungen zum Bundesinvestitionsprogramm 2020 - 2021 / Übernahme der Eigenmittel durch die Gemeinde Appen

Sachverhalt:

Die Lebenshilfe gGmbH möchte im Rahmen des Bundesinvestitionsprogrammes für die Kita Heideweg in Appen-Etz gern Videotechnik, EDV-Hardware und Glasfaser ermöglichen sowie für drei Sanitärbereiche die Erneuerung beantragen.

Für den Antrag wird die kommunale Zustimmung benötigt, da sich die Kommune mit einem Eigenanteil (10% der Gesamtkosten) beteiligen muss.

Insgesamt sind Investitionen in Höhe von 113.439 Euro geplant, somit sind Mittel in Höhe von 11.343,90 Euro von der Gemeinde bereitzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Inanspruchnahme des Investitionsprogrammes sollte unterstützt und somit die Eigenmittel entsprechend sichergestellt werden.

Finanzierung:

Die erforderlichen Eigenmittel in Höhe von 11.400 Euro sind bereits im Haushaltsplan 2021 berücksichtigt.

Fördermittel durch Dritte:

Es werden bis zu 90% der Gesamtkosten aus dem Bundesinvestitionsprogramm abgedeckt, wenn den Anträgen entsprechend zugestimmt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die erforderlichen Eigenmittel in Höhe von 11.343,90 Euro der Lebenshilfe gGmbH für die Maßnahmen aus dem Bundesinvestitionsprogramm zur Verfügung zu stellen.

Banaschak

Anlagen:

Antrag der Lebenshilfe

Von: Michael Behrens <Michael.Behrens@lebenshilfe-pi.de>

Datum: 13. Januar 2021 um 17:33:01 MEZ

An: Banaschak <banaschak@amt-gums.de>

Betreff: AW: Umwandlung einer I-Gruppe in eine Regelgruppe KiTa Heideweg

Hallo Herr Banaschak,

vielen Dank für die Nachfrage, sehr aufmerksam.

Da man sich gerade noch ein frohes neues Jahr wünschen darf, möchte ich Ihnen ein solches wünschen.

Wir haben bereits die Planung abgeschlossen und bereiten gerade einen entsprechenden Antrag vor. Diesen Antrag richten wir allerdings an den Kreis Pinneberg, da dieser die Anträge auf Zuwendungen zum Bundesinvestitionsprogramm (siehe Anlage Richtlinie SH Kinderbetreuungsfinanzierung) bearbeitet.

Das Verfahren wurde durch unseren Kindertagesstättenleiter, Herrn Jetzkowitz, von der KiTa Käthe-Mensing-Str in Elmshorn federführend bearbeitet. Das Bundesprogramm richtet sich an alle Kindertagesstätten und die Lebenshilfe möchte durch die zentrale Abstimmung nicht Doppelungen in der Bearbeitung und in der Beantwortung offener Fragen vermeiden. Mithin hat unser Mitarbeiter alle Fragen hinsichtlich der Antragsstellung zwischenzeitlich mit Herrn Turhal in der Kreisverwaltung und dem Ingenieurbüro abgestimmt.

Das Ergebnis ist, dass wir für mehrere KiTa-Standorte im Rahmen dieses Förderprogramms die digitale Infrastruktur sowie die Aspekt der Hygiene verbessern können. Das Förderprogramm läuft über die Jahre 2020 und 2021.

Für unseren Standort in Appen-Etz bedeutet dies, dass wir aus diesen Mitteln gern Videotechnik, EDV-Hardware und Glasfaser ermöglichen wollen sowie für drei Sanitärbereiche die Erneuerung beantragen.

Für diesen Antrag benötigen wir ihre kommunale Zustimmung, da die Kommune mit 10% an den Kosten beteiligt werden.

In Summe möchten wir 113.439,- Euro für alle Investitionen in der KiTa Appen-Etz gefördert bekommen. Wir werden (siehe Anlage Kopie von Bundesinvestitionsprogramm 2020-2021) je Zeile dieser Aufstellung einen gesonderten Antrag stellen, da die Höhe der Förderungen in Teilen begrenzt ist und je nach Zweck unterschiedlich gefördert wird.

Es bedeutet für die Gemeinde, dass wir von ihnen gern 11.343,90 Euro für die „Gruppenerweiterung“ bekommen möchten.

Wir können durch den Umbau der Sanitäranlagen alle Erfordernisse zum Betrieb einer neuen Gruppe sicherstellen. Ausstattung kann allerdings nicht gefördert werden, daher kommen noch Kosten für die Ausstattung hinzu. Aber....

Wir beantragen auch die Kosten des Umbaus aus dem letzten Jahr in Höhe von 22.696,- Euro. Wir gehen davon aus, dass diese Kosten ebenfalls erstattet werden.

Wir werden diese Erstattung natürlich mit der o.g. Forderung verrechnen 😊

Die Planung haben wir über das Planungsbüro Lißner aus Appen machen lassen. Die einzureichenden Unterlagen müssen nach DIN 276 vorbereitet sein und sind fertig. Die Planungskosten sind in den

genannten Zahlen berücksichtigt.

Ich würde mich daher freuen, wenn Sie mit Gemeindeverwaltung (GUMS) und mit den Fraktionen dieses Verfahren schnell unterstützen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Behrens

Michael Behrens
Vorstand / Geschäftsführer

Telefon: +49 4121 475688 47<[callto:+49%204121%20475688%2047](tel:+49%204121%20475688%2047)>

Mobil: 0160 90696020<[callto:0160%2090696020](tel:0160%2090696020)>

Fax: 04121 475688 29

E-Mail: Michael.Behrens@lebenshilfe-pi.de

KHE	digitale Grundausstattung	9.743,03 €	
	digitale Infrastruktur - bisher ohne Innenverkabelung	0,00 €	
	Sanierung der Sanitäranlagen zur Umsetzung von Hygienekonzepten - Bad 1	22.696,31 €	Umbau zur Gruppenenerweiterung 2020
	Sanierung der Sanitäranlagen zur Umsetzung von Hygienekonzepten - Bad 2	29.000,00 €	Umbau zur Gruppenenerweiterung 2021
	Sanierung der Sanitäranlagen zur Umsetzung von Hygienekonzepten - Bad 3	26.000,00 €	Alte Sanitäreinrichtung
	Sanierung der Sanitäranlagen zur Umsetzung von Hygienekonzepten - Bad 4	26.000,00 €	Alte Sanitäreinrichtung
		113.439,34 €	

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Lebenshilfe für Menschen
mit Behinderung im
Kreis Pinneberg gGmbH
Ramskamp 70
25337 Elmshorn

EINGEGANGEN AM - 6. NOV. 2020

Der Landrat
Fachdienst Jugend und Bildung
Team Kindertagesbetreuung
Förderung von Kindertageseinrichtungen

Ihr Ansprechpartner
Ragip Turhal
Tel.: 04121 4502-3542
Fax: 04121 4502-93542
r.turhal@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 1.440

Elmshorn, 03.11.2020

Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 (Bundesinvestitionsprogramm 2020 - 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 (Bundesinvestitionsprogramm 2020 - 2021) ist rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft getreten. Die Richtlinie ist diesem Schreiben zur Kenntnisnahme beigelegt.
Ziel des Bundesinvestitionsprogramms 2020 – 2021 ist der Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt.

Gefördert werden Investitionen in bauliche Maßnahmen zur Schaffung erforderlicher zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder im Krippen- und Elementarbereich. Betreuungsplätze, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden, können ebenfalls gefördert werden.

Förderfähig sind ausdrücklich auch Maßnahmen für bestehende Gebäude zur Förderung der digitalen Infrastruktur und ihrer Grundausstattung, zur Sanierung der Sanitäreinrichtungen zur Umsetzung von Hygienekonzepten.

Um Fördermittel aus diesem Programm erhalten zu können, stellen Sie bitte einen entsprechenden Antrag. Nutzen Sie hierfür das beiliegende Formular, welches Sie über die zuständige Kommune beim Fachdienst Jugend und Bildung, Förderung von Kindertageseinrichtungen, Team Kindertagesbetreuung des Kreises Pinneberg einreichen.

Die erforderlichen Unterlagen müssen Ihrem Antrag vollständig beigelegt oder schnellstens nachgereicht werden.

bitte wenden

Eine mögliche Förderung erfolgt im Rahmen verfügbarer Mittel und nach Bewilligungsreife. Eine Reservierung von Fördermitteln ist nicht möglich. Voraussetzung für eine Förderung ist u.a. die Aufnahme in den Bedarfsplan des Kreises Pinneberg.

Allgemeine Hinweise zur Richtlinie und zum Verfahren:

- Maßnahmen, die ab dem 01.01.2020 begonnen wurden, sind förderfähig. Als Beginn gilt der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages,
- Die Zuwendungshöhe kann bis zu 75 % im Allgemeinen und bis zu 90 % für Maßnahmen zur Umsetzung von Digitalisierung und Hygienekonzepten der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen,
- Investitionsmaßnahmen ab einem Investitionsvolumen von 5.000,- € je geförderter Kindertageseinrichtung sind förderfähig,
- Die Pro-Platz-Förderung beträgt:
 - 22.000,- € bei Neubaumaßnahmen,
 - 15.000,- € bei Umbau- und Ausbaumaßnahmen,
 - 3.000,- € bei kleinen Umbauten (ohne Architekturleistungen),
 - mind. 500,- € bis max. 10.000,- € je Vorhaben für Ausstattungsinvestitionen zur digitalen Grundausstattung und für Investitionen in die digitale Infrastruktur und
 - mind. 500,- € bis max. 50.000,- € je Vorhaben für Investitionen zur Erweiterung der Räumlichkeiten, zur Schaffung von Verpflegungsmöglichkeiten, zur Sanierung der Sanitäranlagen zur Umsetzung von Hygienekonzepten,
- Die Maßnahmen müssen bis zum 30.06.2022 abgeschlossen werden,
- Diese Richtlinie hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2023.

Bei Rückfragen steht Ihnen der Fachdienst Jugend und Bildung, Förderung von Kindertageseinrichtungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ragip Turhal

Anlagen:

- Richtlinie BIP 2020-2021
- Antragsformular

**Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung des
Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021
(Bundesinvestitionsprogramm 2020 – 2021)**

1. Förderziel und Zuwendungszweck

- 1.1 Der Bund unterstützt die Länder bei der Schaffung neuer Kindertagesbetreuungsplätze über die Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“. Die Verteilung der Mittel und weitere Einzelheiten zu den Förderbedingungen hat der Bund in dem Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets (Gesetz vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683)) geregelt.
- 1.2 Für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 – nachfolgend Bundesinvestitionsprogramm 2020 bis 2021 genannt – auf Grundlage von Kapitel 5 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) gewährt der Bund dem Land Schleswig-Holstein nach § 27 des genannten Gesetzes insgesamt 32.832.161 Euro.
- 1.3 Ziel des Bundesinvestitionsprogramms 2020 bis 2021 ist der Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt.
- 1.4 Eine Förderung ist für Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen möglich, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen. Investitionen oder Ausstattungsinvestitionen, die erforderlich sind, um Kindertagesbetreuung bedarfsgerecht, den Anforderungen entsprechend und zukunftsgerichtet auszugestalten, können gefördert werden. Dabei sind Investitionen auch in bestehende Gebäude zur Umsetzung von Digitalisierung und Hygienekonzepten und zur Erfüllung der Anforderungen an räumliche Gestaltung zur Bewegungs- und Barrierefreiheit und Verpflegungsmöglichkeiten förderfähig.
- 1.5 Die dem Land Schleswig-Holstein zur Verfügung stehenden Mittel werden durch das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV/VV-K zu § 44 LHO) als Zuwendungen für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und für Investitionen oder Ausstattungsinvestitionen in bestehende Gebäude gewährt.
- 1.6 Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne dieser Richtlinie sind Betreuungsplätze, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen.
- 1.7 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gewährt werden Zuwendungen für Investitionen in bauliche Maßnahmen zur Schaffung erforderlicher zusätzlicher Betreuungsplätze. Erforderlich sind Plätze, die in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen werden. Förderfähig sind ausdrücklich auch Maßnahmen für bestehende Gebäude zur Förderung der digitalen Infrastruktur und ihrer Grundausstattung (z. B. Anschluss Glasfasernetz, mobile Endgeräte – ausgenommen davon sind Smartphones – oder sonstige digitale Arbeitsgeräte), zur Sanierung der Sanitäranlagen zur Umsetzung von Hygienekonzepten, und Ausstattungsinvestitionen von Kindertagespflegestellen. Die Erstzuwendungsempfängerinnen und Erstzuwendungsempfänger haben dabei sicherzustellen, dass Ausstattungsinvestitionen – insbesondere in die Digitalisierung – bei der Auswahl der zu fördernden Maßnahmen Berücksichtigung finden.
- 2.2 Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht Eigentümer des Gebäudes, auf das sich die Maßnahme bezieht, ist diese förderfähig, wenn entweder
- a) der Eigentümer des Gebäudes eine juristische Person ist,
 - deren Zweck Betrieb, Bewirtschaftung, Überlassung des Gebäudes für die entsprechende Kindertageseinrichtung ist oder
 - die das Gebäude ausschließlich zum Zwecke des Betriebs der Kindertageseinrichtung erworben hat und unterhält oder
 - b) nachgewiesen wird, dass der Mietvertrag über einen Zeitraum geschlossen ist, der mindestens der Zweckbindungsfrist entspricht. Für Kindertagespflegestellen ist eine Zweckbindungsfrist von bis zu fünf Jahren festzusetzen.
- 2.3 Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 LHO sind zu beachten. Dabei soll die bestmögliche Nutzung von Ressourcen erreicht werden.
- 2.4 Förderfähig ist auch die für die Funktionsfähigkeit des Gebäudes erforderliche Ausstattung, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden bzw. nicht beweglich sind.
- 2.5 Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer Investitionsmaßnahme besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und –begleitende Mess- und Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sind nicht erstattungsfähig.

3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

3.1 Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren bewilligt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe den Verfügungsrahmen.

Erstzuwendungsempfängerinnen bzw. Erstzuwendungsempfänger sind die schleswig-holsteinischen Kreise und kreisfreien Städte, sowie die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Soweit sie nicht selbst Träger, Eigentümer oder Bauträger sind, erhalten sie die Zuwendung zur Weiterleitung nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) an Träger, Bauträger und Eigentümer von Kindertageseinrichtungen, die nach KiTaG gefördert werden oder Kindertagespflegepersonen als weitere Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger (Dritte). Erfolgt die Kindertagespflege im sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis können die Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinie auch an die Anstellungs-/ Beschäftigungsgeberin bzw. -geber der Kindertagespflegeperson zweckgebunden weitergeleitet werden. Ist eine kreisfreie Stadt oder die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt Träger, Eigentümer oder Bauträger, entscheidet die Investitionsbank Schleswig-Holstein – IB.SH – über den Förderantrag. Die Weiterleitung darf durch Zuwendungsbescheid oder Zuwendungsvertrag im öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertragsverhältnis erfolgen.

3.2 Die zur Verfügung stehenden Mittel werden nach der Zahl der Kinder nach der Bevölkerungsstatistik des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt (Anlage 1). Dieses Budget umfasst die Mittel zur Weiterleitung, die Mittel für die Kindertagespflege und ggf. die Mittel für Einrichtungen der kreisfreien Städte und der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt.

3.3 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe berichten dem Land für die Geltungsdauer dieser Richtlinie zu den Stichtagen 31. Dezember 2020, 31. März 2021, 30. Juni 2021, 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 über die Anzahl der bewilligten und neu eingerichteten zusätzlichen Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, differenziert nach Plätzen für Kinder unter drei Jahren und Plätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt, sowie über die hierfür jeweils aufgewendeten Bundes- und Landesmittel, getrennt nach Landesmitteln, kommunalen Mitteln und sonstigen Mitteln, sowie über die Art und Anzahl der bewilligten und bereits durchgeführten Ausstattungsinvestitionen. Hierfür legen sie Listen über die mit diesem Investitionsprogramm geförderten Projekte vor. Die als Anlage 2 der Richtlinie bezeichneten Vordrucke sind für die Meldung zu verwenden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Förderfähig sind Maßnahmen, die in dem Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 begonnen wurden. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist insoweit ausgesetzt. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist daher nicht erforderlich. Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein dafür die Förderkriterien erfüllt sind. Zuwendungen für Kindertagespflegepersonen werden nur gewährt, wenn die Erlaubnis zur Kindertagespflege in Schleswig-Holstein gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Folgekosten gesichert ist.
- 4.2 Die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen können zugleich mit Mitteln anderer Förderprogramme gefördert werden, soweit dies nicht durch deren Förderbestimmungen ausgeschlossen wird.
- 4.3 Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen 25 Jahre, im Übrigen zehn Jahre und bei der Förderung von Ausstattungsgegenständen für Kindertagespflegestellen bis zu fünf Jahre, soweit nicht die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist. Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger stellen die Zweckbindung sicher. Für Umbau- und Ausbaumaßnahmen sowie Neubauten ist eine dingliche oder gleichwertige Sicherung für den Fall einer anderweitigen Nutzung vor Ablauf der Zweckbindung vorzunehmen. Eine dingliche oder gleichwertige Sicherung ist bei Vorhaben öffentlicher Träger sowie der Förderung von Kindertagespflegestellen nicht erforderlich.
- 4.4 Wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Weitergabe von Mitteln in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form bewilligt, ist ein Zuwendungsvertrag nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 LHO zu schließen. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen zu Nr. 4.3. dieser Richtlinie.
- 4.5 Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Bundesrechnungshof sind nach § 30 Absatz 4 KitaFinHG berechtigt, bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu überprüfen. Dies gilt gleichermaßen für den Landesrechnungshof. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und erteilt die erforderlichen Auskünfte. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes aus § 91 Bundeshaushaltsordnung und des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleiben unberührt. Für Förderungen im Bereich der Kindertagespflege ist dies ausdrücklich im

Wege des privatrechtlichen Vertrages nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 LHO festzulegen.

- 4.6 Die Träger und Gemeinden dürfen die Mittel nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an private Investoren weiterleiten. Sie haben sicherzustellen, dass bei der Bildung des mit dem Kostenträger für die Betriebsführung zu vereinbarenden Kaufpreises bzw. Pacht- oder Mietzinses der Gesamtbetrag der Zuwendung von den berücksichtigungsfähigen Herstellungskosten abgesetzt wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Folgende Regelungen sind sowohl für Bewilligung durch Zuwendungsbescheid als auch durch einen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Zuwendungsvertrag bindend.

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird im Wege der Projektförderung mit Anteilsfinanzierung und Begrenzung auf einen Höchstbetrag in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuwendungshöhe beträgt bis zu 75 Prozent im Allgemeinen und bis zu 90 Prozent für Maßnahmen zur Umsetzung von Digitalisierung und Hygienekonzepten der zuwendungsfähigen Ausgaben. Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen ab einem Gesamtinvestitionsvolumen von 5.000 Euro je geförderte Kindertageseinrichtung.

5.2 Höhe der Zuwendungen

Es werden folgende Investitionen gefördert:

- Neubaumaßnahmen mit bis zu 22.000 Euro je neu geschaffenen Platz
- Umbau- und Ausbaumaßnahmen mit bis zu 15.000 Euro je neu geschaffenen Platz
- für kleine Umbauten (ohne Architekturleistungen) mit bis zu 3.000 Euro je neu geschaffenen Platz
- für Ausstattungsinvestitionen zur digitalen Grundausstattung und für Investitionen in die digitale Infrastruktur von mindestens 500 Euro bis maximal 10.000 Euro je Vorhaben
- für Investitionen zur Erweiterung der Räumlichkeiten, zur Schaffung von Verpflegungsmöglichkeiten, zur Sanierung der Sanitäranlagen zur Umsetzung von Hygienekonzepten von mindestens 500 Euro, jedoch maximal 50.000 Euro je Vorhaben
- Ausstattungsinvestitionen für neu geschaffene Tagespflegeplätze mit bis zu 1.500 Euro je Tagespflegeperson.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit der umfassenden baulichen Maßnahme notwendigen, nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen, die auf Basis einer Kostenberechnung nach DIN 276 (ohne Kostengruppe 100) festgesetzt werden. Für die Förderung von Kindertagespflegestellen gelten insbesondere als förderfähig die Anschaffung von kindgerechten Möbeln, Spielgeräte, Beleuchtung, kindgerechte Bodenbeläge und ähnliches.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die Bundesförderung nach Fertigstellung angemessen hinzuweisen.

6.2 Sofern Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangt werden. Fordern die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger die Mittel vor der Fälligkeit der Rechnungen an und werden diese ausgezahlt, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur Fälligkeit Zinsen verlangt werden.

7. Verfahren

Die Fördermittel können nur für Maßnahmen verwendet werden die bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen werden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten auf einen formlosen Antrag einen Zuwendungsbescheid.

7.1 Antragsverfahren

Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wird nach formloser Antragstellung beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren das Budget als Verfügungsrahmen durch einen Zuwendungsbescheid zugewiesen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Anträge können ab sofort bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gestellt werden. Diese entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung der Dringlichkeit, regionaler Gesichtspunkte und der Reihenfolge des Antragseingangs, ob ein Antrag gefördert werden soll. Es ist sicherzustellen, dass eine Gleichrangigkeit zwischen der Förderung der Kindertagespflegestellen und den sonstigen in dieser Richtlinie genannten Fördermaßnahmen gewahrt wird.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Anzahl und Art der durch die beabsichtigte Maßnahme neu zu schaffenden Betreuungsplätze,
- Kostenübersicht der Ausstattungsinvestitionen,

- die Beschreibung der derzeitigen Situation vor Ort, der Maßnahme selbst und auf welche Weise diese der Neuschaffung von Betreuungsplätzen dient,
- die Eigentumsverhältnisse; bei Anmietung durch den Träger auch Angaben zu Nummer 2.2,
- den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende der Maßnahme,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan mit Aufschlüsselung der Finanzierungsbeteiligten,
- eine Aufstellung nach DIN 276 in der 3. Gliederungsebene einschließlich Bauzeichnung bei Baumaßnahmen,
- die Bestätigung, dass die Maßnahme auf keine kostengünstigere Weise durchgeführt werden kann; dabei sind auch Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zugrunde zu legen.

Für die Förderung von Kindertagespflegestellen kann die Bewilligungsbehörde davon abweichende Regelungen festlegen.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Analog sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) im Wege eines Zuwendungsvertrages nach Maßgabe VV Nr. 12.5.1 zu § 44 LHO anzuwenden.

Sollen für das Vorhaben auch Zuwendungen durch die Standortgemeinde oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts bewilligt werden, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit der anderen Zuwendungsgeberin bzw. mit dem anderen Zuwendungsgeber vor der Bewilligung Einvernehmen herbeizuführen über

- die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen,
- Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid,
- die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung und
- den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rufen die ihnen bewilligte Zuwendung nach Bedarf bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein ab. Die bewilligten Mittel dürfen nur zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen anteilig zur Zahlung angewiesen werden. Entsprechende Nachweise sind dafür von den Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfängern vorzulegen.

Budgetmittel, die bis zum 30. April 2021 nicht bewilligt sind, fließen in die landesweite Umverteilung.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger weisen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung nach und legen einen baufachlich geprüften Verwendungsnachweis ab einem Investitionsvolumen von 100.000 Euro vor. Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung der Investitionsbank Schleswig-Holstein spätestens bis zum 30. Juni 2023 jeweils zu und verwendet hierfür das von der Investitionsbank bereitgestellte Formular.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.6 Monitoring

Damit das Land seinen Berichts- und Nachweispflichten gegenüber dem Bund fristgerecht nachkommen kann, stellen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Land und der Investitionsbank Schleswig-Holstein zu den in Ziffer 3.3 genannten Stichtagen, spätestens fünf Werktage nach Ablauf des Stichtages die notwendigen Daten zur Verfügung.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31. Dezember 2023.

Träger der Maßnahme

Datum

Kreis Pinneberg
Fachdienst Jugend und Bildung
Team Kindertagesbetreuung
Förderung von Kindertageseinrichtungen
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

über:

Standortgemeinde

Antrag auf Förderung von Investitionen nach der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 (Bundesinvestitionsprogramm 2020 - 2021)

hiermit beantrage ich gemäß Ziffer 2 der o.a. Richtlinie Fördermittel für

- ☐ Neubaumaßnahme (selbstständig nutzbares Bauwerk)
- ☐ Umbau- und Ausbaumaßnahme
- ☐ kleine Umbauten (ohne Architekturleistungen)
- ☐ Ausstattungsinvestition digitale Grundausstattung bzw. digitale Infrastruktur
- ☐ Investition Erweiterung Räumlichkeiten, Schaffung Verpflegungsmöglichkeiten und/oder Sanierung Sanitäranlagen zw. Umsetzung Hygienekonzept

Bezeichnung der Maßnahme:	
Anzahl und Art der mit dem Vohaben zu schaffenden neuen Betreuungsplätze	a) in Krippengruppe/n:
	b) in altersgem. Gruppe/n
	c) in Elementargruppen
Anzahl der Gesamtplätze in der Einrichtung	
Kosten der Maßnahme gem DIN 276	€
Voraussichtlicher Beginn und Ende der Maßnahme	
Name und Anschrift der Einrichtung	
Ansprechpartner: Telefon/ Fax/ E-Mail	
Zuwendungen bitte auf folgendes Konto überweisen / Bankverbindung	Bank: IBAN:

Bitte wenden

Beschreibung der derzeitigen Situation vor Ort, der Maßnahme und auf welche Weise diese der Neuschaffung von Betreuungsplätzen dient (ggf. gesondertes Blatt beifügen):

Folgende Anlagen sind erforderlich:

- Unterlagen gem. Merkblätter 1 und 2, zur Prüfung der zuwendungsfähigen Kosten durch den Kreis Pinneberg, Fachdienst Gebäudemanagement/ Zuwendungsbau. Nähere Informationen erhalten Sie mit der Eingangsbestätigung
- Kosten- und Finanzierungsplan mit Aufschlüsselung der Finanzierungsbeteiligten
- Kostenaufstellung nach DIN 276 in der 3. Gliederungsebene (einschl. Bauzeichnung bei Baumaßnahmen)
- Eigentumsnachweis (für Grundstück und Gebäude), ggf. Genehmigung des Vermieters bzw. des Verpächters bei Maßnahmen in gemieteten bzw. gepachteten Objekten

Bitte nachfolgend ankreuzen:

- ☐ Mit dieser Maßnahme wurden auch Fördermittel des Kreises beantragt. Die erforderlichen Anlagen werden mit dem Antrag auf Kreismittel eingereicht
- ☐ Für diese Maßnahme wurden auch Fördermittel bei der Standortgemeinde oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt. Der entsprechende Zuwendungsbescheid ist beigelegt/ wird nachgereicht
- ☐ Es werden keine Fördermittel des Kreises Pinneberg, der Standortgemeinde oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt

Die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme wird bestätigt.

Datum/Stempel/Unterschrift des Trägers

Bestätigung der Standortgemeinde:

Hiermit wird bestätigt, dass das beantragte Vorhaben notwendig ist, die zu schaffenden Betreuungsplätze im Bedarfsplan des Kreises Pinneberg als erforderlich ausgewiesen sind und die Maßnahme auf keine kostengünstigere Weise durchgeführt werden kann.

Datum/Stempel/Unterschrift Standortgemeinde

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1532/2020/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 21.09.2020
Bearbeiter: Michaela Glasenapp-Keller	AZ: 360.001

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	05.11.2020	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	24.11.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	08.12.2020	öffentlich

Antrag des Seniorenbeirates auf Kostenübernahme bzw. Beteiligung für einen Grundkurs EDV, ersatzweise Smartphone Android/Tablet

Sachverhalt:

Der Seniorenbeirat der Gemeinde Appen hat den als Anlage beigefügten Antrag eingereicht. Die Einzelheiten können dem Antrag entnommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt.

Finanzierung:

Entsprechende Haushaltsmittel müssten im Haushaltsplan 2021 eingeplant werden.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, dem Seniorenbeirat für den EDV Kurs bzw. den Kurs am Tablet einen Zuschuss in Höhe von _____ € zu gewähren.

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, dass die Kosten für die Kursgebühr auf _____ € pro Teilnehmer festgesetzt werden.

Nach Beendigung des Kurses bzw. der Kurse ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Banaschak

Anlagen:

Antrag des Seniorenbeirates

Seniorenbeirat Appen



Herrn Bürgermeister
Hans-Joachim Banaschak
Gärtnerstraße 8
25482 Appen

Appen, den 14. September 2020

Antrag auf Kostenübernahme/Beteiligung für einen Grundkurs EDV, ersatzweise Smartphone Android/Tablet für Senioren und Deckelung der Teilnehmergebühr auf 10,00 € (bei Bedarf auf 5,00 €).

Sehr geehrter Herr Banaschak,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung am 07. September 2020 hat der Seniorenbeirat einstimmig beschlossen, für Senioren in Appen einen Grundkurs EDV, ersatzweise Android-Smartphone/Tablet in Zusammenarbeit mit der VHS Pinneberg und qualifizierten Referenten anzubieten.

Nach Rücksprache mit Herrn Scharnweber kann die Schulung im Computerraum der Schule stattfinden. Endgeräte sind ausreichend vorhanden. Bei Smartphone/Tablet-Schulungen müssen Endgeräte mitgebracht werden, so dass die räumliche Durchführung unabhängig von der Bereitstellung von Endgeräten erfolgen kann, z.B. in der Grootdeel.

Es wird empfohlen, den Aufbaukurs jeweils an 6 – 8 Tagen durchzuführen.

Die Kursgebühr beträgt = 200,00 €/Unterrichtseinheit (1/2 Tag) unabhängig von der Teilnehmerzahl.

Wegen der Corona-Einschränkungen ist die Teilnehmerzahl begrenzt, aber auch sinnvoll für den Erfolg des Kurses.

Der Seniorenbeirat beantragt deshalb, finanzielle Mittel in Höhe von maximal 2.400,00 € (12 Untrichtseinheiten), abzüglich der von den Teilnehmern zu zahlenden Gebühren, zur Verfügung zu stellen für zwei aufeinander folgende Kurse.

Der Seniorenbeirat beantragt weiter, die Teilnehmerkursgebühr auf 10,00€/5,00€ pro Teilnehmer und Unterrichtseinheit zu begrenzen, damit aus finanziellen Gründen niemand von der Teilnahme ausgeschlossen bleibt.

Als Anlage beigefügt ist ein Auszug aus dem „Altenbericht 2020“

Mit freundlichen Grüßen

Ingrid Wentorp

Vorsitzende Seniorenbeirat Appen

Bei Rückfragen Tel. 0163/23 16 211

Auszug aus „Altenbericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2020“

Digitalisierung

Übersicht

1. Teilhabe

Kommunikation mit Familie, Freunden, Kindern und Enkelkindern, Ärzten, Pflegekräften, Einkaufen (Lieferservice Lebensmittel nur per Fax oder Mail), Informationen (ergänzend zu Funk und Fernsehen, z.B. Tagesschau.de),
aktuell Corona-Hotline: aktuelle Telefonnummern Gesundheitsämter, Testzentren

2. Angst und Hemmschwellen überwinden!

Zitat Altenbericht:

„Um digitale Spaltung zu verringern und um die digitale Exklusion bestimmter Gruppen älterer Menschen zu vermeiden, müssen Zugangs- und Nutzungshindernisse abgebaut werden.

Die Kommission empfiehlt der Bundesregierung:

Finanzielle Hilfen sowie niedrigschwellige und zielgruppenspezifische Informations- und Bildungsangebote“.

3. Digitale Technologien

Sturzerkennung, Health-Armbänder, Vitalmessgeräte (EKG, Puls), Telemedizin, Verwaltungs- und Dienstleistungen, dazu: Grundkenntnisse zu Smartphone & Co

Auszug aus „Altenbericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2020“

Die Sachverständigenkommission gibt 12 Empfehlungen an die Bundesregierung:

1. Älteren Menschen in der Umsetzungsstrategie **„Digitalisierung gestalten“ einen deutlich höheren Stellenwert** einzuräumen.

2. Zugang und Nutzung von digitalen Technologien **für ALLE ermöglichen**

3. Die Möglichkeit der Digitalisierung für **einen Austausch zwischen den Generationen** fördern.

Besonders die Kommunen haben aus der Sicht der Kommission die Aufgabe einen solchen Austausch der Generationen mit geeigneten Angeboten zu unterstützen.

4. **Digitale Souveränität stärken**

Aneignung und Nutzung digitaler Technologien, insbesondere da, wo Menschen keine oder nur wenig Erfahrung haben.

Schaffung von physischen und virtuellen Lern- und Experimentierräumen zum Ausprobieren und sich mit potentiellen Risiken auseinanderzusetzen.

5. Digitale Technologien als Chance für ältere Menschen mit **pflegerelevanten Bedarfen sowie für begleitende Pflegepersonen** begreifen: Telemedizin, E-Health, u. a.

6. Daseinsvorsorge auf kommunaler Ebene digital gewährleisten und strukturell weiter entwickeln: „**Die Bundesländer sollen diese Aktivitäten flankieren, beratend begleiten und finanziell unterstützen.**“

7. **Digitale Kompetenzen** für ältere Menschen relevante Berufsgruppen fördern.

Pflege, Gesundheit, Soziale Arbeit, Architektur und Handwerk
Handel, Banken und Versicherung

Auszug aus „Altenbericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2020“

8. Auseinandersetzung mit ethischen Fragen der Digitalisierung ermöglichen:

Die Bundes- und Landesregierungen sollten diese Fragen in öffentlichen Diskussionen bringen und damit gesellschaftliche und politische Debatten anstoßen.

9. Kompetenzen, Bedarfe und Bedürfnisse älterer Menschen bei der Forschung und Entwicklung von digitalen Technologien ausdrücklich berücksichtigen.

10. Ausreichende Finanzierung für Innovation und Innovationstransfer sicherstellen.

11. Den Verbraucherschutz stärken

12. Ein Monitoring „Digitalisierung und ältere Menschen“ einführen.

Appen im August 2020

Ingrid Wentorp

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1540/2020/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 16.10.2020
Bearbeiter: Susann Podschus	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	05.11.2020	öffentlich
Bauausschuss der Gemeinde Appen	12.11.2020	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	24.11.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	08.12.2020	öffentlich

Antrag auf Anbau einer Überdachung vor dem Zugang zu den Räumen der Betreuung an der Grundschule Appen; hier: Antrag des Appener Schulverein e.V.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.08.2020 beantragte der Appener Schulverein e.V. für die Betreuung der Grundschule in Appen die Zugangsrampe zu den neuen Räumen der Betreuung mit einem Überdach zu versehen. Nach Rücksprache mit der Leitung der Betreuung, Frau Scholl sowie dem Schulleiter, Herrn Scharnweber wird die Notwendigkeit damit begründet, dass die Kinder bei Regenwetter keine bzw. kaum Möglichkeit haben, sich auf dem Schulhof unterzustellen bzw. in der Sommerzeit wenig Möglichkeiten haben ein schattiges Plätzchen zu finden. Gerade vor dem Hintergrund Corona hat die Nutzung des Außenbereichs eine ganz neue Gewichtung erhalten und wird bzw. muss entsprechend genutzt werden. Die Kinder der Betreuung sind in 4 Kohorten aufgeteilt. Eine Kohorte ist in der Pausenhalle untergebracht, eine im Bastelraum, eine auf dem Spielplatz (hier besteht die Möglichkeit im Kletterturm Schutz zu suchen) und eine Kohorte ist auf dem Schulhof untergebracht. Die auf dem Schulhof untergebrachte Kohorte könnte unter dem Überdach entsprechenden Witterungsschutz finden.

Weiterhin bittet die Betreuung darum, den Nebeneingang ebenfalls mit einem Vordach auszustatten, um nicht sofort der Witterung (vor allem bei Regen) ausgesetzt zu sein bzw. den Regen beim Öffnen der Tür mit ins Gebäude zu nehmen.

Da das gewünschte Vordach an der neuen Fassade errichtet werden soll, wurde Kontakt zum Architektenbüro r + k, Herr Koriath und dem Statikbüro Neufeldt aufgenommen. Beide Büros haben unabhängig voneinander von einer Montage des Überdaches an der neuen Fassade abgeraten. Zum einen handelt es sich um eine Verblendfassade, die die Lasten des Vordaches nicht tragen kann und eine Tragfähig-

keit voraussichtlich nur über das Hintermauerwerk (müsste geprüft werden) erreicht werden kann. Und zum anderen wird von beiden Büros davon abgeraten, die Fassade in Teilbereichen zu öffnen, da diese Stellen, wenn sie nicht ordentlich abgedichtet werden, immer die Gefahr von Wassereintritt bergen. Beide Büros empfehlen das Überdach freitragend (auf Stützen) zu errichten und zur vorhandenen Fassade lediglich einen Wetterschenkel vorzusehen. Dieses bedingt, dass neben den Kosten für das Überdach u.a. Kosten für Fundament- und Pflasterarbeiten zu berücksichtigen sind.

Da sich die Küche im Bereich der Rampe befindet und diese viel Licht benötigt, sollte das Dach als Glasdach errichtet werden. Um jedoch vor extremen Sonnenstrahlen zu schützen, sollte es sich um ein Milchglasdach oder aber ein Glasdach mit Milchglasfolie handeln.

Abschließend sei angemerkt, dass entsprechend § 63, Abs. 1 Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) für die Errichtung eines Überdaches mit einer Fläche von über 30 m² und einer Tiefe von über 3 m ein Bauantrag gestellt werden muss. Die für den Bauantrag notwendigen Unterlagen sind von einem bauvorlageberechtigten Büro einzureichen.

Zusammenstellung der Kostenschätzung:

Kosten für die Vordächer	ca. 25.000 €
Kosten für Fundament- und Pflasterarbeiten	ca. 8.000 €
Kosten Regenrinne und Anschluss an Entwässerung	ca. 3.500 €
Planungs- und Bauantragskosten	ca. 7.000 €
Gesamtkosten	ca. 43.500 €

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzierung:

Haushaltsmittel in Höhe von 43.000 € sind im Haushalt 2021 einzuplanen.

Fördermittel durch Dritte:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt, der Bauausschuss empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt:

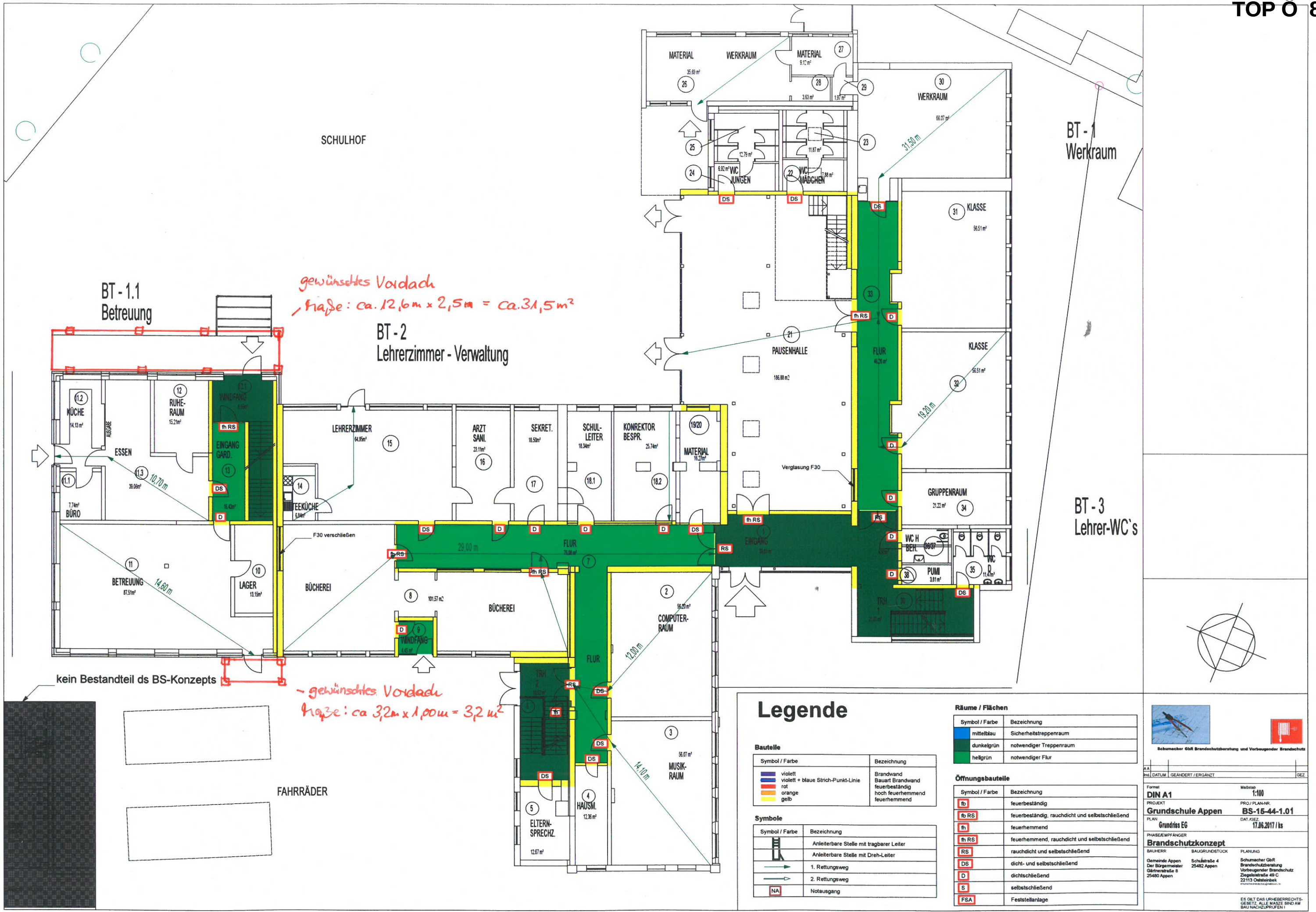
1. Der Anbau der Vordächer für die Betreuung der Grundschule Appen wird befürwortet. Das Amt wird angewiesen entsprechende Angebote einzuholen und den Anbau zu veranlassen.
2. Haushaltsmittel in Höhe von 43.000 € sind im Haushalt 2021 bereit zu stellen.

gez. Banaschak
Bürgermeister

Anlagen:

Lageplan

Antrag des Appener Schulvereins e.V.



Legende

Bauteile	
Symbol / Farbe	Bezeichnung
	Brandwand
	Bauart Brandwand
	feuerbeständig
	hoch feuerhemmend
	feuerhemmend
Symbole	
Symbol / Farbe	Bezeichnung
	Anleiterbare Stelle mit tragbarer Leiter
	Anleiterbare Stelle mit Dreh-Leiter
	1. Rettungsweg
	2. Rettungsweg
	Notausgang

Räume / Flächen	
Symbol / Farbe	Bezeichnung
	Sicherheitstuppenraum
	notwendiger Treppenraum
	notwendiger Flur
Öffnungsbauteile	
Symbol / Farbe	Bezeichnung
	feuerbeständig
	feuerbeständig, rauchdicht und selbstschließend
	feuerhemmend
	feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend
	rauchdicht und selbstschließend
	dicht- und selbstschließend
	dichtschießend
	selbstschließend
	Feststellanlage

Schumacher GbR Brandschutzberatung und Vorbeugender Brandschutz

Format	Maßstab
DIN A1	1:100
PROJEKT	PROJ. / PLAN-NR.
Grundschule Appen	BS-15-44-1.01
PLAN	DAT. / GEB.
Grundriss EG	17.06.2017 / ks
PHASENEMPFÄNGER	
BAUHERR	BAUGRUNDSTÜCK
Gemeinde Appen Der Bürgermeister Gartenstraße 8 25480 Appen	Schulstraße 4 25482 Appen
PLANUNG	
Schumacher GbR Brandschutzberatung Vorbeugender Brandschutz Ziegelstraße 48 C 22113 Osterneibek Phone: 04103 3000000	

ES GILT DAS URHEBERRECHTS-GESETZ. ALLE MASSE SIND AM BAU NACHZUPRÜFEN!

gewünschtes Vordach
Fläche: ca. 12,6m x 2,5m = ca. 31,5m²

BT-2
Lehrerzimmer - Verwaltung

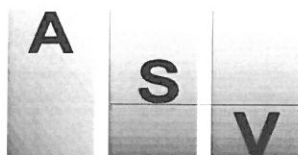
BT-1
Werkraum

BT-3
Lehrer-WC's

kein Bestandteil des BS-Konzepts

gewünschtes Vordach
Fläche: ca. 3,2m x 1,00m = 3,2m²

FAHRRÄDER



Appener
Schul-
Verein e.V.



Schulstraße 4 - 25482 Appen - Tel.: 04101-25386

Appener Schulverein c/o Oliver Levold – Op de Hoof 18d – 25482 Appen

Gemeinde Appen
Der Bürgermeister
Gärtnerstraße 8
25482 Appen

1. Vorsitzender
Oliver Levold
Op de Hoof 18d
D-25482 Appen

Oliver Levold

(+49) 4101 37 95 15

Email
Oliver.levold@alk.net

Datum
28.08.2020

Antrag auf Anbau einer Überdachung vor dem Zugang zu den neuen Räumen der Betreuung an der Grundschule Appen

Sehr geehrter Herr Banaschak,

unsere Betreuung konnte ja schon vor einiger Zeit den Neubau an der Grundschule Appen beziehen. Wie wir aus der aktuellen Zahl der zu betreuenden Kindern ablesen können, war der Neubau wichtig und richtig. Vielen Dank noch einmal an alle Beteiligten! Es hat sich aber nun im Laufe der letzten Monate herausgestellt, dass wir dringend eine Überdachung im Bereich des Zugangs zur den Betreuungsräumlichkeiten benötigen.

Wir brauchen eine Möglichkeit als Unterstand bei Regenwetter und auch für die Sommerzeit wäre eine solche Überdachung hilfreich, um ein schattiges Plätzchen auf dem Schulhof zu haben. Geholfen wäre uns mit einer Überdachung an der Wand im Bereich der Zugangsrampe. Bei der Begehung durch Herrn Hans Martens in der letzten Woche, wurde dieser Plan bereits erörtert. Heute, Freitag, den 28.08.2020, wird sich ein Tischler, der ein Kind in unserer Betreuung hat, die Gegebenheiten einmal ansehen und einen Kostenvoranschlag erstellen. Leider hat uns der frühe Termin der Bauausschusssitzung am kommenden Dienstag etwas überrascht. Wir hätten diesen Antrag gerne mit einer ersten Kosteneinschätzung durch den Herrn unterfüttert, das entfällt nun leider.

Der Appener Schulverein e.V. stellt in Absprache mit der Schulleitung der Grundschule Appen den Antrag an die Gemeinde auf Erstellung einer Überdachung der Zugangsrampe zu den neuen Betreuungsräumen an der Grundschule Appen.

Bitte leiten Sie diesen Antrag an die entsprechenden Stellen weiter. Für weitere Einzelheiten und zu den gewünschten Spezifikationen des Anbaus, steht Frau Sigrun Scholl als Betreuungsleiterin gerne zur Verfügung.

Vielen Dank und mit den besten Grüßen

Oliver Levold

1. Vorsitzender Appener Schulverein e.V.

Gemeinde Appen

Haushalt

Vorlage Nr.: 1542/2020/APP/HH

Fachbereich: Finanzen	Datum: 19.10.2020
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/903-790

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	09.03.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	18.03.2021	öffentlich

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

Stellungnahme der Verwaltung:

Die wichtigsten Haushaltsansätze sind in den Erläuterungen zum Haushaltsplan 2021 näher beschrieben.

Finanzierung:

Die Gemeinde Appen wird im Haushaltsjahr 2021 Tilgungsleistungen in Höhe von rund 304 TEUR leisten.

Zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes wird eine Zuführung vom Vermögenshaushalt in Höhe von 592,5 TEUR erforderlich.

Eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage ist für 2021 in Höhe von 695,6 TEUR vorgesehen.

In den Folgejahren bestehen Finanzierungslücken (2023 = 390.200 €, 2024 = 340.400 €), die mit Einnahmen aus Verkaufserlösen abgedeckt werden.

Es müssen in jedem Fall weiterhin Anstrengungen unternommen werden, auf der Ausgabeseite die Ansätze zu reduzieren sowie auf der Einnahmeseite alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Finanzierungslücken ohne Veräußerungen von Immobilien zu schließen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung vorbehaltlich einer Genehmigung der Kommunalaufsicht die Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Appen sowie den Haushaltsplan 2021 mit seinen Anlagen.

Banaschak
Bürgermeister